

Stadt Albstadt

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)
vom 28. Juni 2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 28.06.2018 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Albstadt erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Albstadt erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

Bis 150.000 Euro

1.750 Euro

Bis 200.000 Euro	1.850 Euro
Bis 250.000 Euro	1.950 Euro
Bis 300.000 Euro	2.050 Euro
Bis 350.000 Euro	2.150 Euro
Bis 400.000 Euro	2.250 Euro
Bis 450.000 Euro	2.350 Euro
Bis 500.000 Euro	2.450 Euro
Bis 750.000 Euro	2.750 Euro
Bis 1 Mio. Euro	3.050 Euro
Bis 1,25 Mio. Euro	3.350 Euro
Bis 1,5 Mio. Euro	3.650 Euro
Bis 1,75 Mio. Euro	3.950 Euro
Bis 2 Mio. Euro	4.250 Euro
Bis 2,25 Mio. Euro	4.550 Euro
Bis 2,5 Mio. Euro	4.850 Euro
Bis 3 Mio. Euro	5.250 Euro
Bis 3,5 Mio. Euro	5.650 Euro
Bis 4 Mio. Euro	5.950 Euro
Bis 4,5 Mio. Euro	6.350 Euro
Bis 5 Mio. Euro	6.750 Euro

(2) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

-
- (3) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Albstadt berechnet.
 - (4) Zusätzliche Aufwendungen (z.B. die Bewertung von Rechten/Belastungen am Grundstück) die dem Sachverständigen bei der Gutachtenerstellung entstanden sind, werden dem Antragsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

§5 Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis 90% der vollen Gebühr erhoben.

§6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch erstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 30.November 1992 in der Fassung vom 15.05.2003 außer Kraft.